



# Merseburger Kreis-Blatt.

Mittwoch den 4. Januar.

## Bekanntmachungen.

Die Magistrate und Ortsrichter des Kreises weise ich hierdurch an, ungesäumt zur Anfertigung der Stammrollen pro 1865 welche ihnen in den nächsten Tagen durch die Boten zugehen werden, zu schreiten. Hierbei wird auf Folgendes noch besonders **aufmerksam** gemacht:

- 1) Die Stammrollen sind nach den von den Herren Ortsgeistlichen angefertigten Geburtslisten für das Jahr 1845 aufzustellen.
- 2) Zur Aufnahme in die Stammrolle kommen außer den Personen, welche in der Geburtsliste für das Jahr 1845 aufgeführt sind, soweit über deren Ableben nicht bereits amtliche Atteste vorliegen, alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts insofern sie noch keine definitive Entscheidung haben und in den Stammrollen noch nicht eingetragen stehen. Dieselben sind **bei ihrem Jahrgange** aufzunehmen und zwar diejenigen, welche auswärts geboren sind und ihr gesetzliches Domicil im Orte haben, sowie diejenigen, welche, ohne im Orte geboren zu sein, sich gegenwärtig als Dienftboten, Gesellen, Lehrburschen zc. daselbst aufhalten.
- 3) Die Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren sind aufzufordern, die desfallige Anmeldung innerhalb der Zeit vom **15. Januar bis zum 8. Februar c.** bei Vermeidung der im §. 168 der Ersas-Instruction und der Regierungs-Verordnung vom 10. Februar 1860 (Amtsblatt 1860 Seite 52) angedrohten Strafen zu bewirken. Dabei sind von den **auswärts** Geborenen die **Geburtscheine**, sowie die **Atteste** über etwaige frühere **Gestellungen** einzufordern und der Stammrolle **beizufügen**.
- 4) In Colonne 12 der Stammrolle sind die etwaigen Bestrafungen, welche die Betreffenden erlitten haben, genau anzugeben.
- 5) Die hiernach angefertigten Ortsstammrollen nebst den Geburtslisten für das Jahr 1845 und sonstigen Belägen sind **spätestens** bis zum

**20. Februar d. J.**

- 6) Gleichzeitig werden die Herren Ortsgeistlichen hierdurch ersucht, die Geburtslisten für das Jahr 1847 in Gemäßheit des §. 30 der Militair-Ersas-Instruction vom 9. December 1858 und nach Anleitung des derselben beigefügten Schemas 2 (Seite 65 der Beilage zum 14. Stück des Amtsblattes pro 1859) anzufertigen und an die Magistrate resp. Ortsrichter **sofort** abzugeben.  
Merseburg, den 2. Januar 1865.

Der Königliche Landrath **Weidlich**.

**Bekanntmachung.** Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gebäudesteuer-Heberrolle für die Gesamtstadt Merseburg 31 Tage lang in unserer Stadt-Hauptkasse zu Jermanns Einsicht öffentlich ausliegt.  
Merseburg, den 2. Januar 1865.

**Der Magistrat.**

**Lage**

der hiesigen Backwaaren pro Monat Januar c.  
Die Lage pro Monat December pr. behält auch für den laufenden Monat mit nachstehenden Ausnahmen Gültigkeit:  
Es verkauft der Bäckermeister Schurig  
ein Groschenbrod mit 1 Pfd. 6 Loth.,  
ein Fünfgroschenbrod mit 6 Pfd. — Loth.,  
der Bäckermeister Wohlleben  
ein Groschenbrod mit 1 Pfd. — Loth.,  
ein Fünfgroschenbrod mit 5 Pfd. — Loth.  
Merseburg, den 2. Januar 1865.

**Die Polizei-Verwaltung.**

## Grundstücks-Verkaufs-Anzeige.

Zum freiwilligen Verkauf der in Keuschberger Flur gelegenen Windmühle und dreier Morgen Feld in Goddulaer Flur habe ich im Auftrage der Besitzerin Amalie Brode geb. Klotz einen Termin auf

den **3. März 1865, Vormittags 10 Uhr,**  
im Krahl'schen Gasthose zu Keuschberg angelegt und lade dazu Kauflustige ein.  
Merseburg, den 24. December 1864.

Der Rechtsanwalt **Wig.**

Eine neumilchende Kuh oder eine hochtragende Ferkel steht zu verkaufen in **Keuschau Nr. 20.**

## Bekanntmachung.

- 1) Zu den Kassen der Gerichte sind einzuzahlen:
  - a) alle Kostenvorschüsse,
  - b) alle Kostenbeträge von 25 Thlr. und mehr bei dem Kreisgerichte, von 15 Thlr. und mehr bei den Gerichts-Commissionen;
 dergleichen Zahlungen sind nur an die Kasse selbst, gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs, zu leisten.
- 2) Die Gerichtsboten sind nur befugt anzunehmen und zu erheben
  - a) alle geringeren Kostenbeträge, welche bei der Insinuation einzuziehen sind,
  - b) alle Kosten ohne Beschränkung, welche im Wege der Execution eingezogen werden.
 Wenn abweichend hiervon Jemand den Boten Kosten anvertraut, so geschieht dies auf eigene Gefahr des Zahlenden.  
Merseburg, den 29. December 1864.

**Königliches Kreisgericht.**

## Verkauf.

Ein kleines Gut, bestehend aus einem Wohnhaus mit Hof, Scheune, Eingebäuden und Gärten und einem Plane von 23 Morgen Feld, ist bei einer Anzahlung von 2000 Thlr. billig zu verkaufen.

Wo? zu erfragen in der Exped. d. Bl.

## Holz-Auction.

Montag den 9. d. M., Vormittags 11 Uhr, sollen im Zweimischen Holze eine Parthie eichener Hauspäne, Pfosten, Schwarten und Hackelöge öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zwei fette Schweine stehen zu verkaufen im **Vorwerk Nr. 437.**

## Holzverkauf.

in der Oberförsterei Schkenditz.

Es sollen

I. aus dem Schutzbezirk Merseburg  
im Hohndorfer Wehricht bei Meuschau  
**Dienstag den 10. Januar, von Vormittags 10 Uhr ab,**  
circa: 3 Schock Stangen,  
9 Schock Bandstücke,  
126 Schock Unterholzkreisig,

II. aus dem Schutzbezirk Maßlau  
im Hain bei Zweimen  
**Donnerstag den 12. Januar, von Vorm. von 10 Uhr ab,**  
circa: 36 Eichen mit 430 Cbf.,  
24 Kftr. Eichen-Scheite, Knüppel, Stöcke,  
32 Kftr. Eichen-Abraum  
an den Meißbietenden unter den im Termine bekannt zu  
machenden Bedingungen verkauft werden.

## Holz-Auction.

Freitag den 6. Januar sollen Vormittags 10 Uhr 150  
Stück meist starke Erlen und eine Parthie Rüstern in Ober-  
Kriegstädt beim Schneidemeister **Seiboth** und in Schaden-  
dorf bei **Wagner** meistbietend gegen Baarzahlung verkauft  
werden.

**Carl Stange.**

Zwei Käufer Schweine stehen zu verkaufen kleine Sirtigasse  
Nr. 590.

Drei Käufer Schweine stehen zu verkaufen beim Bäcker-  
meister **C. Sütthel**, gr. Rittergasse 154.

Eine Quantität Lang-, Weizen- und Krummstroh ist  
zu verkaufen Neumarkt vor Merseburg Nr. 885.

50 Schock Krummstroh liegen zum Verkauf in der Scheune  
des verstorbenen Zimmermeisters Kops. Reflectanten wollen  
sich an den Lehrer Herrn **Glas** hier wenden.  
Merseburg, den 29. December 1864.

## Bekanntmachung.

Die Ausführung der Zimmerarbeit beim Neubau unserer  
Zuckerfabrik, einschließlich der Anlieferung der hierzu erforder-  
lichen Materialien, beabsichtigen wir im Submissions-Ver-  
fahren in Entreprise zu geben. Hierauf reflectirende Zimmer-  
meister mögen die im Secretariat des hiesigen Rittergutes  
ausliegenden Zeichnungen, Kostenanschläge und Submissions-  
Bedingungen einsehen, und dann eben daselbst spätestens bis  
zum 16. Januar k. J. früh 9 Uhr ihre Offerten schriftlich  
abgeben, worauf noch am selbigen Tage die Eröffnung der  
letzteren und nach Befinden die Ertheilung des Zuschlages er-  
folgen wird.

St. Ulrich bei Mülcheln, den 22. December 1864.

**Eduard Ege & Com.**

Nr. 841 hinter der Wasserkunst ist die Wohnung des  
Herrn Generaldirector v. Hülsen sofort zu vermieten und den  
1. Juli 1865 zu beziehen.

## Logis-Vermiethung.

Im Hause 625 auf dem Sande ist ein helles, freund-  
liches und geräumiges Logis zu vermieten und zum 1. April  
zu beziehen. **Heinrich Graul.**

## Logis-Vermiethung.

Ein freundliches Logis mit allem Zubehör ist von heute  
ab an ruhige Miether zu vermieten und zum 1. April zu  
beziehen Entenplan 81.

Ein junger Mensch, der Lust hat Kürschner zu werden,  
kann unter annehmbaren Bedingungen zu Ostern bei mir in  
die Lehre treten. **J. G. Knauth**, Kürschnerstr.

Ein Logis mit Zubehör ist zu vermieten Brühl 340  
bei **Möhrstedt.**

Oberaltenburg Nr. 824 sind zwei freundliche Etagen,  
jede von drei Stuben, zwei Kammern und Küche sofort zu  
vermieten und zu Ostern zu beziehen. Zu erfragen beim  
Mehlhändler **Wolff.**

Breitestraße Nr. 464 eine Treppe hoch ist eine gut aus-  
meublirte Stube mit Schlafkammer sofort zu vermieten.

Zwei freundliche Logis, eins mit vier Stuben, Kammern,  
Küche, Waschhaus und Keller, das andere mit Stube, drei  
Kammern, Küche, Keller, sind getheilt oder im Ganzen zu  
vermieten und zu Ostern zu beziehen große Rittergasse 167.  
**C. Prenz.**

**Markt Nr. 78 ist die zweite Etage sofort  
zu vermieten und 1. April zu beziehen.**  
**Julius Artus.**

Ein Familienlogis, bestehend aus zwei Stuben, Kammer  
Küche, Mitbenutzung des Waschhauses, ist zu vermieten und  
Ostern zu beziehen große Rittergasse 167 c.

**Gustav Weiffer.**

Gotthardtsstraße 140 ist ein Logis zu vermieten, auch  
kann, wenn es gewünscht wird, ein Pferde stall dazu gegeben  
werden. **Stephan.**

Grünegasse Nr. 266 ist ein freundliches Logis von zwei  
Stuben nebst Kammer, Küche, Kellerraum, Mitgebrauch des  
Waschhauses anderweitig zu vermieten und 1. April zu be-  
ziehen. Auch ist eine Stube mit Kammer an einen einzelnen  
Herrn mit oder ohne Meubles zu vermieten.

**C. Buchalla.**

Holländer Speckbücklinge, Magdeburger Sauerhohl mit  
Weinbeeren, frisches Gänsepföckfleisch, Neunaugen, Bratheringe,  
Gänsefchmalz, Mal in Gelée, Kollaal, Citronen, Apfelsinen  
sind wieder angekommen bei

**Gottfried Hädrich** an der Stadtkirche.

## Neuer Beweis

über die heilkräftige Wirkung des Hoffischen Malz-  
extract-Gesundheitsbiers (aus der Brauerei Neue  
Wilhelmstr. 1.)

Tecklenburg, den 23. August 1864.

„Die kleine Quantität Ihres Gesundheitsbiers,  
welche Sie mir jüngst auf meinen Wunsch überschick-  
ten, hat bei meinem schwächlichen Töchterchen eine so  
vortreffliche Wirkung hervorgerufen, daß ich Sie er-  
suchen muß, mir ger. recht bald noch 12 Flaschen zu-  
kommen zu lassen etc.“

Freiherr zu **Im- und Knyphausen.**  
Niederlage in Merseburg bei **A. Wiese.**

Ich erlaube mir hierdurch in Erinnerung zu bringen,  
daß ich regelmäßig jede Woche drei Mal nach Leipzig fahre  
und alle Bestellungen und Frachstücke billig und reell besorge.

**Gustav Trautmann,**

Neumarkt, im früher Berendeschen Hause.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Artikels 12 der Statuten des hiesi-  
gen Kunst-Vereins wird am künftigen Dienstag den 10. Ja-  
nuar, um 4 Uhr Nachmittags, im Sessionszimmer des hie-  
sigen Magistratsgebäudes eine General-Versammlung zur  
Berichterstattung über die bisherige Wirksamkeit des Vereins,  
zur Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses und der Stell-  
vertreter des Letzteren, zur Dechargirung der von dem Aus-  
schusse dem Schatzmeister abgenommenen Rechnung der Ver-  
einskasse und zur Verloosung der im vergangenen Jahre aus  
Vereinsmitteln angeschafften Delbilder und einiger Kunstblätter  
abgehalten werden, zu welcher der Vorstand die geehrten Mit-  
glieder des Vereins hierdurch ergebenst einladet.

Actien, deren Betrag bis zum Verloosungs-Termin nicht  
vollständig berichtigt sind, werden nach Artikel 6 der Statuten  
von der Verloosung ausgeschlossen werden.

Merseburg, den 1. Januar 1865.

**Der Vorstand des hiesigen Kunst-Vereins.**

## Merseburger Bienenzüchterverein.

Die nächste Versammlung findet Sonnabend den 7.  
Januar, Nachmittags 2 Uhr, im Herzog Christian statt.

**Der Vorstand.**

## Hospitalgarten.

Zum Schlachtefest Mittwoch den 4. d. M. ladet freund-  
lichst ein **C. Reinhard.**

## Feldschlößchen.

Täglich frische Pfannentuchen, auch ist für ein gut ge-  
heiztes Zimmer gesorgt. **Bleier.**

Ein kleiner braun und schwarz gefleckter Wachtelhund ist,  
gegen Insertionsgebühren und Futterkosten abzuholen bei  
**Hautwald**, Heizer.

Ein Familien-Logis von 3 bis 4 Stuben mit dem nö-  
thigen Zubehör, welches sogleich zu beziehen ist, wird gesucht  
vom Apotheker **Busse.**

Der **Ausverkauf** von Ausschnitt- und Mode-Waaren in meinem Hause Untenplan Nr. 211 eine Treppe hoch im geheizten Zimmer wird von heute ab zu herabgesetzten Preisen fortgesetzt.  
**Philipp Gaab sen.**

## Landschaftlicher Credit-Verband der Prov. Sachsen.

Mit Bezugnahme auf die Veröffentlichung des provisorischen Verwaltungsraths vom 12. Septbr. c. benachrichtigen wir hierdurch die Grundbesitzer der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, daß wir mit dem **Haupt-Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Halle** Herrn Reg. Assessor a. D. **O. Ehrenberg**, ein Abkommen getroffen haben, wonach derselbe mit den ihm zugeordneten Agenten der Aachener und Münchener Gesellschaft in den gedachten Bezirken Anträge auf Pfandbrief-Darlehen **ohne jede Kosten-erhöhung** vermitteln wird, und können daher die betreffenden Anträge hinfort **entweder** an die provisorische Direction **oder** an die genannten Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gerichtet werden.

Halle, den 30. November 1864.

Die provisorische Direction.  
von **Hellendorf**.

In Folge vorstehender Bekanntmachung erkläre ich mich und die mir zugeordneten Herren Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt zur Vermittelung von Darlehensanträgen und zu jeder sonst erforderlichen Auskunft gern bereit.

Die Prüfung der Sicherheit der zu verpfändenden land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke geschieht, ohne eine kostspielige Taxe zu verlangen, lediglich nach dem **Grundsteuer-Meinertrage**.

Die Darlehne werden in Pfandbriefen — innerhalb der Sicherheit bis zu jeder beliebigen Höhe — gewährt, auch wird der Verkauf der Pfandbriefe für den Darlehensuchenden vermittelt, wenn dieser baar Geld vorzieht.

Die Darlehne sind Seitens des Creditverbandes **unkündbar**, wogegen sie von den Schuldnern jederzeit gekündigt werden können. Auch ohne Kündigung und Kapitals-Rückzahlung wird der Schuldner durch allmähliche **Amortisation in längstens 45 Jahren von seiner Schuld völlig frei**.

Für Zinsen, Amortisation und Verwaltungskosten zusammen hat der Schuldner **nicht mehr als 5 Prozent jährlich** bis zur vollendeten Amortisation zu zahlen.

Ich empfehle dieses segensreiche Institut zur gefälligen Benutzung.

Halle, den 17. December 1864.

### O. Ehrenberg.

Zugleich für die übrigen Herren Agenten:

Merseburg: **C. M. Klingebell**, Kaufmann.

Leuchstädt: **A. A. Gutke**, Magistr. Expedient.

Eilen: **A. J. Guichard**, Deconom.

Schleußig: **Wilhelm Schröter**, Kaufmann.

2c. 2c. 2c.

Ich sage meinen verbindlichsten Dank für die große Güte, die mir der Tischlermeister Düsing erwiesen hat. Gott mag ihn und sein ganzes Haus dafür lohnen.

Frau **Ströfer**.

### Todes-Anzeige.

Bekannten und Freunden zeige ich hierdurch an, daß mein guter Vater gestern Abend 9 Uhr sanft und ruhig entschlafen ist.

Merseburg, den 3. Januar 1865.

**Carl G. Reichelt.**

### Durchschnitts-Marktpreise des Monats December.

	thl.	lg.	pf.		thl.	lg.	pf.	
Weizen	Scheffel	2	—	11	Kalbfleisch	Pfund	—	3
Roggen	"	1	16	2	Schöpfensf.	"	—	4
Gerste	"	1	6	2	Schweinef.	"	—	5
Hafer	"	—	26	3	Butter	"	—	10
Erbsen	"	2	12	6	Bier	Quart	—	1
Linsen	"	3	27	6	Branntwein	"	—	6
Bohnen	"	2	10	—	Heu	Centner	118	9
Kartoffeln	"	—	20	—	Stroh	Schock	727	6
Rindfleisch	Pfund	—	4	8				

### Kirchennachrichten von Merseburg.

**Dom.** Getrauet: der Schuhmachermstr. Hartung mit Ch. A. A. Friedrich hier.

**Stadt.** Geboren: dem Handarb. Birker eine Tochter; dem Schneidmstr. Weiß ein Sohn; dem Schneidmstr. Schwörer eine Tochter; dem Zimmermann Hübner eine Tochter; der unversel. Krufe eine Tochter.

Getrauet: der Schneidmstr. J. C. A. Dbras hier mit Jgr. J. F. S. Schente aus Weiskau. — Gestorben: der einzige Sohn des Lehrers Meier, 1 J. 10 M. alt, an Bräune; der jüngste Sohn des Barbierherrn Wigel, 10 M. 3 W. alt, an Krämpfen; die einzige Tochter des Schuhmachermstr. Wittner, 8 M. 5 L. alt, an Zahnkrämpfen; der einzige Sohn des Würgers und Restaurateurs Nitzberger, 2 J. 1 M. 3 W. alt, an Brustentzündung; der einzige Sohn des Handarb. Volkmann, 4 J. 5 M. 3 W. alt, an Blutverhärtung; die jüngste Tochter des Handelsmannes Bose, 7 1/2 M., am Stiefuß.

Freitag früh 9 Uhr Gottesdienst. Hr. Diac. Busch.

**Neumarkt:** Vacat.

**Altenburg.** Geboren: der unversel. J. C. Köhler ein Sohn; — Gestorben: der Bürger und Fleischermstr. Christoph (genannt Julius) Beyer, 54 J. alt, an den Folgen einer Erkältung.

**Katholisch Kirche.** Freitag den 6. am Feste der Erscheinung des Herrn Hochamt und Predigt um 9 Uhr früh; Nachm. Gottesdienst um 2 Uhr.

### Garten-Literatur.

**Gärtner und Blumenliebhaber** wollen wir nicht verfehlen, beim Wechsel des Jahres auf **Neuberts Garten-Magazin** (Verlag von G. Weise in Stuttgart) aufmerksam zu machen. Der uns vorliegende 17. Jahrgang (1864) enthält so viel Interessantes als Practisches und wollen wir aus dem reichen Inhalt nur einige Aufsätze anführen: „Beiträge zur Rosenkultur.“ „Notizen über Topfstauden.“ „Das ammoniakhaltige Läuterungswasser aus Gasfabriken.“ „Ein Besuch in Siedmann's Georginen-Garten in Köfzig.“ „Ueber Gärtner-Lehranstalten.“ „Notizen über einige dankbare Frühlings-Zwiebelpflanzen.“ „Bemerkungen über Blumengruppen.“ „Einiges über Verbena-Cultur.“ „Sedum als Gruppenpflanze.“ „Neuer rother Blätterkohl.“ „Südamerikanische Seifenrinde.“ „Unverwelfliche Blumenbouquets.“ „Beitrag zur Ausschmückung der Gärten.“ „Ueber Kalkdüngung.“ „Ueber Sommerstiefel von Gefräuchen.“ „Beitrag zur Eriken-Cultur.“ „Der Fächerpalmer des Weinstocks.“ „Notizen über Lilien.“ „Beitrag zur Gardenien-Cultur.“ 2c. 2c. Außerdem zerfällt der Inhalt in folgende Hauptabtheilungen: **I.** Vermischte Aufsätze. **II.** Frage- und Antwortkasten. **III.** Blumen- und Pflanzenausstellungen. **IV.** Literaturberichte. **V.** Briefkasten. **VI.** Anzeigen und Empfehlungen. **VII.** Personalberichte. **VIII.** Abbildungen nebst Beschreibungen. **IX.** Prämienbild. **X.** Allerlei. Der Herausgeber **Dr. Wilhelm Neubert** bewährt seinen alten Ruf als eine der ersten Autoritäten in seinem Fache. Durch ansprechende Schreibart und treffliche Auswahl der Aufsätze weiß er das Blatt seinen Lesern unentbehrlich zu machen. Daher dessen große Verbreitung in mehr als **3000 Exemplaren**. Die Anschaffung wird durch den **billigen Preis**, 5 Sgr. für die Lieferung von 2 Bogen und 2 Abbildungen, sehr erleichtert. Außerdem erhalten die Abonnenten eine **Gratisprämie** in Delfarben-Druck — voriges Jahr war es ein prächtiges **Rosenbouquet** — welche eine für Gärtner und Blumenliebhaber sehr wünschenswerthe Zimmerzierde abgiebt. — Die **erste Lieferung des Jahrgangs 1865** ist erschienen und in jeder Buchhandlung einzusehen. Als Prämie zu diesem Jahrgang ist ein **Nelargonien-Bouquet** in Delfarben-Druck versprochen.

Die Prüfung der Erbsprüche. Bei den weiteren Verhandlungen über die künftigen Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein kommt, wie bereits öfter erwähnt, die Prüfung der mehrfach erhobenen Erbsprüche in ernstem Betracht.

Eine Prüfung auf ausdrücklichen staatlichen Anlaß hat seither noch nirgends stattgefunden; vielmehr sind bisher nur Seitens einiger der Theilhaftigen Parteischriften von einzelnen Gelehrten oder juristischen Fakultäten veranlaßt und sodann in öffentlichen Blättern mitgetheilt und besprochen worden. So viel Gewicht die Namen einzelner dabei mitwirkender Rechtsgelehrten auch haben mögen, so liegt doch auf der Hand, daß derartige private und beiläufige Untersuchungen, so wie die daran geknüpften Erörterungen der Zeitungen nicht die Grundlage für die staatsrechtlichen und politischen Entschlüsse der deutschen Mächte in einer nicht bloß für die Herzogthümer, sondern für ganz Deutschland hochwichtigen Angelegenheit gewähren können.

Die preussische Regierung wird daher in gewissenhafter Vorbereitung ihrer demnächstigen weiteren Stellung zur Lösung der Schleswig-Holsteinischen Frage zuvörderst sich selbst ein festes, staatsrechtlich begründetes Urtheil über die Berechtigung und die Ausdehnung der verschiednen in Betracht kommenden Erb-Ansprüche bilden müssen. Zu diesem Zwecke werden zuvörderst die preussischen Kron-Syndici zur Abfassung eines Gutachtens über alle mit der Erbfolge in den Herzogthümern zusammenhängenden Fragen veranlaßt werden. Bei der Gründung des Herrenhauses ist ausdrücklich vorgesehen, daß unter den vom Könige aus besonderem Vertrauen auf Lebenszeit zu berufenden Mitgliedern auch eine Anzahl Kron-Syndici bestellt werden sollen, welchen der König wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen werde. Das Kron-Syndicat ist daher recht eigentlich zur Mitwirkung bei staatsrechtlichen Fragen, wie die jetzt vorliegende, berufen. Das von demselben abzugebende Gutachten wird jedoch nicht irgendwie als eine richterliche Entscheidung, sondern lediglich als eine beachtungswerthe Grundlage für die demnächst weitere festzustellende eigene Beurtheilung der preussischen Regierung in Bezug auf jene Rechtsfragen zu betrachten sein.

## Schwurgericht zu Naumburg.

(Fortsetzung.)

Freitag, den 16. December.

Erste Sache.

Der Zahntechniker Friedrich Franz Schulze von Leipzig, 39 Jahre alt, verheirathet, Vater von 5 Kindern, im Jahre 1851 in Leipzig wegen Widerrechtlichkeit gegen Beamte bestraft, war wegen mehrfacher Fälschung öffentlicher Urkunden — Eisenbahnfahrbillets — angeklagt.

Bei der Oeberspection der Thüringer Eisenbahn in Leipzig waren in den letzten Monaten öfter Fahrbillets III. Klasse der Thüringer Eisenbahn von Gotha nach Leipzig abgeliefert, welche in der Art verfälscht waren, daß bei bereits früher gebrauchten Billets die durch das Coupiren entstandenen Risse wieder zugestrichelt und der für den betreffenden Zug passende Tagesstempel darauf nachgemacht war. Dies war namentlich auch am 15. Octbr. d. J. der Fall. Man legte Verdacht auf den Zahntechniker Schulze, der früher in Leipzig Hülfsgraphist gewesen war und zu besten Functionen damals mit gehört hatte, vom Oeberschaffner die vom Fahrpersonal abzugebenen Billets in Empfang zu nehmen und sie an die Oeberspection abzuliefern. Dieser Verdacht wurde dadurch vermehrt, daß Schulze am 15. October mit dem betreffenden Zuge von Gotha nach Leipzig gekommen war und ermittelte wurde, daß zu jenem Abendzuge kein Billet nach Leipzig in Gotha verkauft worden worden war. Man hatte deshalb von nun an ein wachsameres Auge auf ihn. Als er sich nun am 19. October zu dem um 1 Uhr von Leipzig abgehenden Zuge ein Billet nach Corbecha gelöst hatte und mit diesem Zuge abfuhr, gab man dem Bahnpostbeamten in Corbecha Kenntniß davon und veranlaßte ihn zur Aufmerksamkeit. In Corbecha angekommen ließ sich Schulze einen andern Zug. Man verlangte von ihm sein Billet und er producirte ein solches von Leipzig nach Gotha lautend, welches offenbar in der Weise verfälscht war, daß auf ein altes Billet die Worte „von Leipzig nach Gotha“ gestrichelt und die Abgangszeit 19. 10. — Nr. 1 darauf nachgemacht war. Man nahm den Schulze sofort in Haft und überlieferte ihn dem Gericht in Weissenfels. Bei seiner verantwortlichen Vernehmung gab er an: Er habe an jenem Tage die Absicht gehabt von Leipzig nach Gotha zu reisen und sich zu diesem Behufe ein Billet zu lösen. Da habe er in der Nähe des Bahnhofs einen ihm unbekanntem Mann getroffen, der ihm ein solches Billet für 25 Sgr. angeboten. Da er dabei ein gutes Geschäft zu machen geglaubt, habe er dem Fremden dies Billet abgekauft. Es sei ihm aber nun eingefallen, daß ihn in der Gotha der Custos Schmeißer von Halle wegen Auswärtens seiner Zähne sprechen wolle und da er geglaubt, daß er möglicher Weise dort einen längeren Aufenthalt habe, so habe er sich noch ein Billet nach Corbecha gekauft. Er habe aber den Schmeißer am Bahnhofs nicht getroffen und so habe er nun weiter reisen wollen. Das Billet mißliehe er allerdings für gefälscht anerkennen; beim Ankaufe desselben habe er sich aber nicht so genau angesehen. Er bestritt dies Billet mit andern dergleichen gefälscht zu haben.

Diese Angaben machte er auch heute vor dem Schwurgericht. Es war nun dagegen festgestellt, daß der Custos Schmeißer an jenem Tage den Angeklagten nicht in Corbecha erwartet, daß Schulze sich dort auch gar nicht

nach Jemand umgesehen, vielmehr einen Bahnbeamten gefragt hatte, ob er hier aufsteigen müsse.

Außer diesen beiden Billets vom 15. und 19. Octbr. waren noch 2 Billets mit den Tagesstempeln resp. am 17. Septbr. und 1. Octbr., von Gotha nach Leipzig lautend, ermittelt, von denen die Anklage behauptete, daß sie Schulze verfälscht und auf gedachter Fahrt benutzt hatte. Den Beweis dazu lieferte namentlich ein bei dem Angeklagten in Beschlag genommenes Tagebuch, worin derselbe seine täglichen Ausgaben vermerkt hatte und worin man an den betreffenden Tagen zwar Trinkgelder an Bahnunterbeamte, nicht aber die Fahrpreise als vorausgabte vorfand. In diesem Buche hatte sich aber beim 19. Octbr. die Post von 25 Sgr., die der Angeklagte an den Unbekannten für das Billet nach Gotha bezahlt haben wollte, nicht vorgefunden, sondern nur die Ausgabe für das Billet nach Corbecha mit 15 Sgr. — Der Angeklagte wollte dies dadurch erklären, daß er gewohnt sei, nur die kleinen, nicht aber die großen Ausgaben zu notiren. Festgestellt war durch eine amtliche Mittheilung der Direction der Bahn, daß die Billets, welche zur Fälschung benutzt waren, zufolge der darauf befindlichen Nummern resp. am 4. Juni, und 5. Juli 1860 und am 9. April 1861 in Gotha verkauft waren, zu einer Zeit, wo Schulze bei der Bahn angestellt war. Daß Schulze am 17. Septbr., 1. und 15. Octbr. von Gotha und Leipzig gefahren, gestand er zu. Daß derselbe am 19. Octbr. in Leipzig zunächst ein Billet nach Corbecha nahm, suchte die Anklage dadurch zu erklären, daß auf der Tour Leipzig-Gera öfter neue Schaffner auftreten, während die Schaffner auf der Tour Halle-Gerungen ihm von früher bekannt seien. Schulze hatte, wie festgestellt war, am 19. Octbr. bereits Platz im Wagen genommen und war sodann wieder herausgetreten und hatte sich das Billet nach Corbecha gelöst. Die Anklage sprach die Vermuthung aus, daß Schulze dies gethan, weil er bemerkte, daß ein neuer Schaffner die Billets coupire. Endlich hatte nach den Aussagen des Zahntechnikers Schmeißer und des Lehrlings Wengel in Gotha der Angeklagte ein Packeten gebrauchter Fahrbillets begeben und diese Zettel hatten mit angesehen, wie der Angeklagte dergleichen Billets wieder herrichtete, indem er die Coupirirer anfüllte.

Nach dem Resultate der Beweisaufnahme konnte an der Schuld des Angeklagten nicht gezweifelt werden und die Geschworenen sprachen daher das Schuldig gegen den Angeklagten trotz seines Zeugnisses aus. Der Staatsanwalt beantragte 3 Jahr Zuchthaus und 400 Tplr. Geldbuße, event. noch 6 Monate Zuchthaus; der Gerichtshof erkannte auf 2 Jahr Zuchthaus und sonst nach dem Antrage des Staatsanwalts.

Eine zweite Sache wurde in geheimer Sitzung verhandelt.

Sonntag den 17. und Montag den 19. December.

Am diesen beiden Tagen wurde nur eine Sache verhandelt, und zwar:

- 1) gegen den Gärtner Andreas Manegold aus Treffurt, der 23 Jahr alt ist, in den letzten Jahren öfter in Menageriebüden und bei Kunstreitern gedient hat, hauptsächlich aber herumgestreift ist und sich vom Betteln ernährt hat und bereits 3mal wegen Landstreichens und Bettelns, einmal aber auch wegen schweren Diebstahls mit 3 Jahren Zuchthaus und ein anderes Mal wegen Diebstahls mit anderer Zuchthaus mit 7½ Monat Gefängniß bestraft ist,
- 2) gegen die unversch. Magdalene Albrecht aus Dollenborn im Kreise Worbis, 33 Jahr alt, noch nicht bestraft,
- 3) gegen die unversch. Katharine Marie Dünisch von Erfurt, 19 Jahr alt, bereits 3mal wegen Diebstahls bestraft.

Manegold war wegen Raubes und Todtschlags, die Albrecht wegen Raubes und die Dünisch wegen Theilnahme an einem Raube angeklagt.

Der wesentliche Inhalt der Anklage war folgender:

Am 29. September d. J. gegen Abend kam ein alter Mann, dem das linke Bein fast ganz fehlte und der daher an 2 Krücken ging, in Begleitung eines älteren Franzosenimmers mit einem einige Monate alten Kinde und einem jungen Mädchen in die Schenke zu Stöbten bei Gölbe und bat um Nachtquartier. Der Wirth kannte den Alten, da er öfter bei ihm geblieben war, als einen Bettler, der die Märkte besuchte, und er verlangte deshalb keine Legitimation von ihm. Da die andern Personen zu dem Alten zu gehören schienen und auf Befragen versicherten, daß ihre Papiere in Ordnung wären, so befand er auch bei ihnen nicht auf Abgabe ihrer Papiere. Der Gesellschaft wurde im parterre gelegenen Tanzsaale ihr Nachtlager auf Streuen angewiesen. Sie blieben auch am folgenden Tage in Stöbten und bezogen am Abend dasselbe Nachtquartier. Als am andern Morgen gegen 4½ Uhr der Wirth in den Tanzsaal kam, um aus demselben dort lagernden Häderling zu holen, sah er zu seinem Erstaunen den Alten allein auf der Streu liegen, während seine Begleitung verschwunden war. Bei näherem Nachsehen nahm er wahr, daß der Alte todt war. Am Tage vorher hatte der Alte, als er mit dem ihn begleitenden älteren Franzosenzimmer gemeinschaftlich Mittagbrod gegessen, in Gegenwart des Wirthes einen langen, schmalen, leinernen Beutel, den er in einem leinernen, um den Hals befestigten Sack auf der Brust unter seinem Leinwandmittel trug, hervorgeholt, seine Baarschaft, die aus 26 Doppelhalern bestand, gezählt, und mit einem dieser Doppelhaler seine Jecde bezahlt. Der Wirth sah deshalb, Verdacht schöpfend, bei dem todtten Alten zunächst nach jenem Beutel; er nahm hierbei wahr, daß die eine Ecke des Sackes abgesehen und das Geld verschwunden war. Er machte nun sofort dem Gerichte von dem Vorfalle Anzeige.

Am andern Tage erfolgte die Obduccion des Leichnams. Die Gerichtsärzte stellten hierbei fest, daß der alte Mann den Erstickungstod dadurch gefunden, daß Jemand ihm mit beiden Händen den Mund und die Nase zugehalten hatte. Sie hatten namentlich, außer allen andern Merkmalen des Erstickungstodes, von Zähneindrücken herrührende Blutunterlaufungen der Schleimhaut der Lippen und in der Nähe des Mundes vielfache meist halbmondförmige Verletzungen vorgefunden, die ihrer Ansicht nach von Nägeleindrücken herrührten. Außerdem hatten sie unterhalb des rechten Augenlides und auf demselben verschiedene kleine Verletzungen von unregelmäßig runder Form vorgefunden und die Aerzte machten den Schluß, daß diese von einer dritten Hand, die die Bewegungen des Kopfes habe hindern wollen, herrühren möchten.

(Fortsetzung folgt.)

Redaction, Druck und Verlag von L. Jurl.